

**BESCHLUSSVORLAGE
AN DEN
JUGENDHILFEAUSSCHUSS**

**Tagesordnungspunkt: 1. Änderung der Geschäftsordnung der
Arbeitsgemeinschaft der Träger ambulanter Hilfen zur
Erziehung im Landkreis Altenburger Land gem. § 78 SGB
VIII vom 01.04.2009**

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	12.06.2025	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Entsprechend § 78 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - i. V. m. § 12 Abs. 2 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.

Der Jugendhilfeausschuss hat in der 28. Sitzung am 14.10.2008 einen Beschluss zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft „Ambulante Hilfen zur Erziehung“ entsprechend § 78 SGB Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - i. V. m. § 12 Abs. 2 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) gefasst. Die Geschäftsordnung dieser Arbeitsgemeinschaft wurde am 31.03.2009 im Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Im Zuge der Gesetzesänderung des § 23 b Abs. 1 ThürKJHAG weist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII in einer besonderen Jugendhilfeplanung „Hilfen zur Erziehung“ auf der Grundlage seiner Feststellung des Bestandes den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen für die Leistungen nach den §§ 27 ff. SGB VIII aus. Diese Planung „Hilfen zur Erziehung“ ist regelmäßig, aber mindestens einmal in jeder Wahlperiode, zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben. Entsprechend § 23 b Abs. 2 ThürKJHAG sind im Rahmen dieser Jugendhilfeplanung „Hilfen zur Erziehung“ auch Aussagen zur Qualitätsentwicklung i. S. d. § 79 a SGB VIII zu treffen. Dabei sind insbesondere betroffene junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten, aber auch selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4 a SGB VIII und die in diesem Bereich tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen.

Aufgrund dieser gesetzlichen Änderungen ist die Anpassung der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft „Ambulanter Hilfen zur Erziehung“ notwendig geworden. Die Änderungen der Geschäftsordnung umfassen:

1. Änderung der Bezeichnung der Arbeitsgemeinschaft in „Hilfen zur Erziehung“ und damit verbunden die Anpassung des Wirkungsbereiches auf den gesamten §

- 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung), sowie der Ergänzung weiterer angrenzender Wirkungsbereiche, insbesondere:
- a. § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,
 - b. § 35 a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung,
 - c. § 41 Hilfe für junge Volljährige sowie
 - d. § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen SGBVIII.
2. Änderungen bezüglich der Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft (AG):
 - a. Beteiligung an der Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Planung „Hilfen zur Erziehung“ entspr. § 23 b Abs. 1 ThürKJHAG.
 - b. Zusammenarbeit zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung im genannten Leistungsbereich.
 3. Aktualisierung bezüglich der Mitgliedschaft in der AG:
 - a. Aktualisierung der zuständigen Fachdienste des Landratsamtes.
 - b. Ergänzung der Mitgliedschaft selbstorganisierte Zusammenschlüsse junger Menschen nach § 4 a SGB VIII.
 - c. Flexibilisierung bei der Entscheidung über die Mitgliedschaft in der AG.
 4. Neuorganisation der Verantwortlichkeiten in Leitung und Geschäftsführung:
 - a. Leitung durch einen freien Träger der Jugendhilfe.
 - b. Geschäftsführung durch den Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).
 - c. Redaktionelle Anpassungen.

Der im Unterausschuss Hilfen zur Erziehung verabschiedete Entwurf für die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Träger ambulanter Hilfen zur Erziehung im Landkreis Altenburger Land gem. § 78 SGB VIII vom 20.05.2025 wird hiermit dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Träger ambulanter Hilfen zur Erziehung im Landkreis Altenburger Land gem. § 78 SGB VIII gemäß Anlage.

Die Änderung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Uwe Melzer
Landrat

Anlage / Anlagen:

- 1. Änderung der Geschäftsordnung AG der Träger HzE, Stand Überarbeitung Unterausschuss am 20.05.2025

- alte Geschäftsordnung, AG der Träger ambulante Hilfen zur Erziehung, beschlossen 31.03.2009

Aufgeführte Anlagen stehen online im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung.